

Einkaufsbedingungen der Südwestdeutsche Salzwerke AG für Warenlieferungen

Stand Juli 2015

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Bestellung, ausschließliche Geltung:

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit uns ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Unsere Bedingungen gelten für alle unsere Einkäufe von Lieferungen und Leistungen.

2. Auftragsannahme:

- 2.1. Die Auftragsannahme ist uns innerhalb 14 Tagen nach Auftragsingang schriftlich unter Angabe unserer Bestell-Nr. zu bestätigen.
- 2.2. Weichen Auftragsannahme oder Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, sind wir ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande.

3. Lieferzeit:

- 3.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Treten Umstände ein, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren.
- 3.2. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Auch wenn eine Vertragsstrafe vereinbart ist, können wir stattdessen den uns nachweislich entstandenen Verzugschaden in voller Höhe fordern.
- 3.3. Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der Warenannahme auf uns über.

4. Versand, Verpackung, Gefahrübergang:

- 4.1. Die Lieferung hat an die auf der Bestellung angegebene Lieferadresse zu erfolgen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erfolgen Lieferungen frachtfrei an die genannte Lieferadresse.
- 4.2. Die Gefahr geht erst mit erfolgter Übernahme durch uns oder unsere Mitarbeiter auf uns über.
- 4.3. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei besonderer Vereinbarung. Auf unseren Wunsch wird der Lieferant die Verpackung jedoch zurücknehmen.

5. Preise und Zahlungen:

- 5.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Die Preise gelten für Lieferungen „frei Lieferanschrift“ einschließlich Verpackung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird; dies muss schriftlich geschehen.
- 5.2. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer aufweisen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung und mit unseren Bestelldaten versehen an unsere Postanschrift zu richten. Sie darf der Warensendung nicht beigelegt werden. Auf allen Rechnungen ist die Steuernummer des Lieferanten anzugeben. Rechnungen ohne Angabe der Steuernummer werden nicht anerkannt und sind nicht zur Zahlung fällig.

- 5.3. Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware und nach Eingang der Rechnung, und zwar nach unserer Wahl in 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder in 30 Tagen netto, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Für die Berechnung der Fristen ist der Rechnungseingang bei uns maßgebend.
- 5.4. Der Lieferant ist alleine aufgrund von ausstehenden Zahlungen nicht berechtigt, weitere vereinbarte Leistungen zurückzubehalten.
- 5.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zu.

6. Mängelansprüche:

- 6.1. Die angelieferte Ware wird von uns innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 5 Werktagen seit Wareneingang gerügt werden. Verdeckte, bei ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle nicht sofort erkennbare Mängel können innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung gerügt werden.
- 6.2. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm angelieferte Ware mangelfrei ist. Sind einzelne Stichproben einer Sendung mangelhaft, können wir die gesamte Sendung zurückweisen. Ist aufgrund einer mangelhaften Lieferung ein überobligatorischer Aufwand notwendig, trägt die Kosten der Untersuchung der Lieferant.
- 6.3. Der Lieferant garantiert, dass die Ware dem neuesten Stand der Technik entspricht, die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige, sachgemäße, zweckmäßige und sichere Ausführung, Konstruktion und Montage sowie Einhaltung zugesagter Verwendungsmöglichkeit, Leistung, Wirkungsgrad, Kraft- bzw. Energiebedarf, etc..
- 6.4. Der Lieferant garantiert die Übereinstimmung der Waren mit den übersandten Zeichnungen, die er vorher auf Richtigkeit und Plausibilität zu überprüfen hat.
- 6.5. Der Lieferant garantiert die Beschaffenheit der Ware, wie Maße, Gewichte und Qualitätsbezeichnungen.
- 6.6. Liegt ein Mangel vor, stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Nach unserer Wahl können wir unabhängig von der Erheblichkeit des Mangels Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, oder den Preis mindern. Der Anspruch auf Schadensersatz bleibt in jedem Fall unberührt. Nach Ablauf einer angemessenen Frist sind wir überdies auch berechtigt, entsprechend § 637 BGB den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch die Beauftragung eines Dritten zu beseitigen und hierfür einen angemessenen Vorschuss vom Lieferanten einzufordern. Die gesetzlichen Ansprüche bestehen unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe.
- 6.7. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten erstellten Teile.
- 6.8. Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage und Betriebsanweisung bei der Anlieferung ohne Aufforderung gesondert an uns einzusenden, und zwar unter Angabe, für welche Bestellung sie bestimmt sind. Im Unterlassungsfalle haftet der Lieferant auch für Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen werden.
- 6.9. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Abnahmetag, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme, ohne dass dies von dem Lieferanten zu vertreten ist, so beginnt die Verjährungsfrist spätestens ein Jahr nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
- 6.10. Die Rücksendung fehlerhafter oder der Bestellung nicht entsprechender Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

7. Schadensersatz, Produkthaftung:

- 7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen

Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang von durchzuführenden Rückrufmaßnahmen haben wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.3. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Haftpflichtversicherung:

Der Lieferant erklärt, dass er über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz (Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden) verfügt. Er hat uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

9. Muster und Zeichnungen:

9.1. Alle zur Ausführung der Bestellung überlassenen Zeichnungen, Modelle und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht für Dritte oder für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden.

9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

9.3. Die Unterlagen müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustand an uns zurückgesandt werden.

9.4. Modelle sind sorgfältig zu lagern. Modellverluste oder Beschädigungen sind uns unverzüglich zu melden. Der Lieferant haftet für Beschädigungen und Verluste ihm überlassener Unterlagen auch ohne Verschulden.

10. Verarbeitung, Vermischung und Verbindung

10.1. Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir hieran das Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Rechnungsbetrag inklusive USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

10.2. Wird unsere beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

10.3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

10.4. Soweit uns gemäß Ziffer 10.1., 10.2. und 10.3. Sicherungsrechte zustehen, die den Einkaufspreis aller von uns noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Eigentumsvorbehalt:

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, gleich welcher Form, werden nicht anerkannt, es sei denn sie wurden mit uns gesondert schriftlich vereinbart.

12. Schutzrechte:

12.1. Der Lieferant ist uns dafür verantwortlich, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen oder Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wir sind im Falle der Verletzung von Schutzrechten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber der Schutzrechte die erforderlichen Genehmigungen zur Lieferung und zur sonstigen Verfügung über die Ware zu erwirken.

12.2. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12.3. Besteht der Dritte zu Recht auf Nichtbenutzung, so hat der Lieferant auf unser Verlangen unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung seine Leistungen auf seine Kosten zurückzunehmen oder zu beseitigen und den entstandenen Schaden zu ersetzen.

12.4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

13. Höhere Gewalt

13.1. Werden wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Abnahme der Ware, gehindert, so werden wir von unserer Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretene Umstände gleich, die uns die Annahme unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen.

13.2. Dauern diese Hindernisse mehr als 4 Monate an, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist unsere Leistungspflichten erfüllen.

14. Stillschweigen, Abtretungsverbot:

14.1. Der Lieferant verpflichtet sich, über seine Geschäftsbeziehung mit uns und insbesondere deren Inhalt Stillschweigen zu bewahren. Referenznennungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung möglich.

14.2. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.

15. Compliance

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält in Form von Empfehlungen und Anregungen international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die Südwestdeutsche Salzwerke AG erfüllt die Inhalte des DCGK und erwartet dies ebenfalls von seinen Geschäftspartnern.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sonstiges:

16.1. Erfüllungsort ist unser Sitz in Heilbronn oder die von uns benannte Empfangsstelle.

16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Heilbronn. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.3. Das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist nicht anwendbar.

16.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

16.5. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.